



Asslarer Gleitschirmflieger e.V.  
Bernd Millat  
Aartalstr. 13  
35644 Hohenahr

Gmund, 19. Juni 2012 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hohensolms", 35644 Hohenahr**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Asslarer Gleitschirmflieger e.V. vom 24.05.2012 folgende

**I.**

**Erprobungs-Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 10, Flurstücke 20, 63/2, 62/5, und Flur 9, Flurstücke 2 und 33 (Starts und Landungen), Gemarkung Hohensolms.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2012. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Asslarer Gleitschirmflieger und für Gäste. Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

**II.**

**Auflagen**

**A: Allgemeine Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung

entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Schleppbetrieb ist die Schleppstrecke abzusichern, so dass keine Personen und Sachen gefährdet werden. Streckenposten müssen kreuzende Wege absichern. Auf Wanderer und Radfahrer ist zu achten. Auf die Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Hohenahr vom 31.5.2012 wird hingewiesen.
2. Starts dürfen nur bei einwandfreien Windbedingungen durchgeführt werden. Alle Piloten sind entsprechend einzuweisen. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet. Die Platzrunde ist vom Startleiter festzulegen.
3. Auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft und das Befahren der Wege mit entsprechenden land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist zu achten.
4. Kraftfahrzeuge sind – mit Ausnahme des KFZ mit der motorbetriebenen Winde – nach vorheriger Absprache und Genehmigung mit der Gemeinde Hohenahr – im Bereich „Hals“ zu parken.
5. Der Flugbetrieb muss spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet werden.
6. Das Naturschutzgebiet Helfholzwiesen darf nicht überflogen werden.
7. Der Aartalsee inkl. dem Gewässer der Vorsperre und das bei der Besprechung am 23.4.2012 bezeichnete Gebiet des Schwarzstorchs darf nicht überflogen werden.
8. Zu dem Modellfluggelände des MFC Hohenahr e.V. ist mindestens 2 km Abstand zu halten (Vereinbarung zwischen MFC Hohenahr e.V. und dem Asslarer Gleitschirmflieger e.V. vom 19.08.2011).

9. Zum Ende des Jahres ist dem DHV ein Bericht über den Probetrieb zuzusenden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 24.05.2012 beantragte der Verein Asslarer Gleitschirmflieger e.V. beim Deutschen Hängegleiterverband (DHV) eine Erlaubnis für Außenstarts nach § 25 LuftVG. Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31c Nr. 4 LuftVG für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Gleitsegel zuständig.

Dem Antrag vorausgegangen war eine Antragstellung auf einer Fläche weiter nördlich, ebenfalls im Gemeindegebiet Hohensolms. Bei einem Ortstermin am 23.4.2012 wurde die ursprünglich beantragte Fläche besichtigt. Aufgrund naturschutzfachlicher Bedenken wurde die in der Erlaubnis bezeichnete Alternativfläche für eine Erprobung vorgeschlagen. Die Untere Naturschutzbehörde Lahn-Dill-Kreis stimmte dieser Fläche mit Datum des 11.06.2012 mit Auflagen zu. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Der DHV hat die Eignung der Fläche geprüft. Aufgrund der relativ kurzen Schleppstrecke und der Hanglage soll das Gelände zunächst befristet erprobt werden. Für einen sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

